Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/376ac437-1f48-3cb1-b184-df4b3da6c871

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Prüfen von Ausrüstungsteilen der Druckgasbehälter durch den Sachverständigen (TRG 770)
Amtliche Abkürzung	TRG 770
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRG 770 - Geltungsbereich (1)

1.1 Diese Richtlinie gilt für das in § 14 DruckgasV im Bauartzulassungsverfahren vorgesehene Prüfen der mit dem Behälter lösbar verbundenen Ausrüstungsteile durch den Sachverständigen.

1.2 Diese Richtlinie gilt ferner für die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 DruckgasV mögliche Einzelprüfung der lösbar mit dem Behälter verbundenen Ausrüstungsteile durch den Sachverständigen, wenn die Teile der Bauart nach nicht gesondert zugelassen sind.

1.3 Es wird verwiesen auf:

1. TRG 250 Ausrüstung der Druckgasbehälter
   TRG 251 (2) Leitungen, Verbindungen und Zubehör
   TRG 252 Verschlüsse; Besichtigungs-, Befahr- und Reinigungsöffnungen
   TRG 253 Absperreinrichtungen
   TRG 254 Sicherheitsventile und Berstscheiben-Einrichtungen
   TRG 255 (3) Meßeinrichtungen
   TRG 256 Sonstige Ausrüstung

2. die Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung:

Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Ausrüstungsteilen der Druckgasbehälter (TRG 710).

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

(2) Amtl. Anm.: TRG 251 und TRG 255 in Vorbereitung.

(3) Amtl. Anm.: TRG 251 und TRG 255 in Vorbereitung.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH